

## **Dachverband Schweizerischer Patientenstellen**

Hofwiesenstrasse 3, Postfach, 8042 Zürich

044 361 92 56

dvsp@patientenstelle.ch

# **Statuten des Dachverbandes schweizerischer Patientenstellen**

## **NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung „Dachverband Schweizerischer Patientenstellen“ besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

### **Art. 2**

Der Verein bezweckt den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit unter den schweizerischen Patientenstellen. Er vertritt die Interessen der schweizerischen Patientenstellen auf nationaler Ebene und nimmt Stellung zu Themen im Gesundheitsbereich.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3**

Mitglieder des Vereins sind die als Patientenstellen organisierten juristischen Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **ORGANE**

### **Art. 4**

Organe des Vereins sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Zentralvorstand
- Zwei Rechnungsrevisor:innen oder eine Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wird aus dem Zentralvorstand und den Delegierten gebildet. Jede Patientenstelle hat das Recht, je zwei Delegierte für die ersten 500 Mitglieder, je eine oder einen Delegierten pro weitere 500 Mitglieder sowie je eine oder einen Delegierten pro angefangene 500 Mitglieder zu stellen.

Der Zentralvorstand setzt sich aus je einem Mitglied der örtlichen Patientenstellen und dem Präsidium zusammen.

### **Art. 5**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung hat mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Traktandenwünsche der Mitglieder sind dem Zentralvorstand bis 5 Tage vor der DV schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, wenn es der Zentralvorstand für erforderlich hält oder wenn mind. Zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt. Mitgliederversammlungen können als Präsenzver-

anstaltung (Vor-Ort/Online) oder auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Mitgliederversammlungen werden durch das Präsidium geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Delegiertenversammlung beschliesst über folgende Angelegenheiten:

- Aufnahme weiterer Mitglieder
- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Berichts der Revisor\*innen/Revisionsstelle und Entlastung des Zentralvorstandes
- Wahl des Zentralvorstands
- Wahl des Präsidiums (Co-Präsidium, oder Präsident/in und Vizepräsident/in)
- Wahl der Revisorinnen oder Revisoren/der Revisionsstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Änderung der Statuten
- Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 6

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.

Rechtsverbindliche Unterschriften führen zwei Zentralvorstandsmitglieder.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Der Zentralvorstand zieht die Beraterinnen der schweizerischen Patientenstellen für die fachlichen Informationen bei.

## **MITGLIEDERBEITRAG**

Art. 7

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 500.-.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **AUFLÖSUNG**

Art. 9

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins verlangt die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Delegierten einer Delegiertenversammlung. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst die Delegiertenversammlung im Sinne des Vereinszweckes mit einfachem Mehr.

Bereinigte Statuten durch die Delegiertenversammlung vom 5.12.2023

Präsidentin a.i. Brigitte Rösli